Gemeinde Görisried

Kirchplatz 8
87657 Görisried

Telefon: (08302) 9723
Fax: (08302) 9724
Email: info@goerisried.de

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Görisried folgende

Satzung

für die

Gemeinde-Kindertagesstätte „Sonnenschein“

Kemptener Straße 3
87657 Görisried

Tel: 08302-1055
Fax: 08302-9220604
Email: kita@goerisried.de
Internet: www.goerisried.de

vom 01.03.2022

Inhalt

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

§ 2 Personal

§ 3 Gebührensatzung

§ 4 Beiräte

§ 5 Aufnahmekriterien

§ 6 Anmeldung

§ 7 Aufnahme

§ 8 Kindertagesstättenjahr

§ 9 Öffnungszeiten

§ 10 Schließzeiten

§ 11 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

§ 12 Betreuungsgebührenermäßigung

§ 13 Teilnahme am Essensangebot

§ 14 Unfallversicherung

§ 15 Aufsicht

§ 16 Haftung

§ 17 Krankheit

§ 18 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

§ 19 Kündigung durch den Träger

§ 20 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

§ 21 Begriffsbestimmung

§ 22 Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Görisried betreibt die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ gemäß Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die Einrichtung dient der familienunterstützenden Erziehung und Bildung von Kindern.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde Görisried stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifizierten Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Betreuungsgebühr und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Beiräte

(1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden. Aus jeder Gruppe der Einrichtung sollen hierfür 2 Elternbeiräte gewählt werden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertagesstätte ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5

Aufnahmekriterien

(1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig.

(2) Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt.

(3) Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Ifg ist vor der Aufnahme zu erbringen.

(4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Vorrangig werden nur Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Görisried aufgenommen. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:

a) Alter des Kindes
b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden.
d) Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den / die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertagesstätte entsprechend der Betriebserlaubnis und dem Personalanstellungsschlüssel Rechnung getragen werden.

Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Auswärtige Kinder erhalten befristete Jahresverträge und müssen ihren Platz bei Bedarf mit Ende des jeweiligen Vertrages für gemeindeeigene Kinder freimachen. In begründeten Fällen kann der Träger eine Probezeit festlegen.

Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages, dessen Bestandteil die Satzung und Gebührensatzung ist.

§ 6

Anmeldung

(1) Für das Kitajahr ab dem 01.September können die Kinder im Januar angemeldet werden. Der genaue Termin wird in der örtlichen Presse und auf der Gemeinde-Homepage bekanntgegeben. Die Anmeldung ist nach Terminabsprache auch während der Betriebszeit der Kindertagesstätte möglich.

(2) Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt.

(3) Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 7

Aufnahme

(1) In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Betreuungsjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Bei freien Betreuungsplätzen ist die Aufnahme das ganze Jahr über möglich.

(2) Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt.

(3) Zur Bestätigung der Angaben des Betreuungsvertrages sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- U- Heft
- Impfpass
- Abstammungsurkunde

(4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Görisried wohnhaften Kinder unbefristet.

(5) Widerrufsrecht: Die Personensorgeberechtigten können Ihren Betreuungsvertrag innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Zusage in Textform (Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

(6) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages, dessen Bestandteil die Satzung und Gebührensatzung ist.

(7) Ein Wechsel der Einrichtungsform von der Krippe in den Kindergarten ist vor Ende des Betreuungsjahres nicht möglich.
Ausschließlich aus betriebsbedingten Gründen kann mit dem Einverständnis der jeweiligen Personensorgeberechtigten ein vorzeitiger Wechsel ermöglicht werden. Die Auswahl der zum Wechsel möglichen Kinder richtet sich dann nach deren Alter.

(8) Eine Aufnahme in die Krippe ist erst ab dem ersten Monat möglich, nach dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.
Eine Aufnahme in den Kindergarten ist erst ab dem ersten Monat möglich, nach dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

§ 8

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 9

Öffnungszeiten

(1) Für den Besuch der genannten Kindertagesstätte werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

monatliche Betreuungsgebühren und Entgelte nach der Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Öffnungszeiten können je nach Bedarf durch die Gemeinde Görisried geändert werden.

(3) Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.

(4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Betreuungszeit, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen und die pädagogische Kernzeit einzuhalten. Ist ein Kind am Besuch der Kindertagesstätte verhindert, so ist dies dem pädagogischen Personal unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Schließzeiten

(1) Die Schließzeiten werden vom Träger festgelegt und fallen in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten.

(2) Die Kindertagesstätte ist an den gesetzlichen Feiertagen inklusive Heilig Abend und Silvester geschlossen.
Die gesetzlichen Richtlinien nach dem BayKiBiG ermöglichen der Kindertagesstätte 30 Schließtage und zusätzliche 5 Teamtage an welchen die Einrichtung für die Kinder geschlossen bleibt.

(3) Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Die Kindertagesstätte kann ferner auf behördliche Anordnung oder durch den Träger aus anderen zwingenden Gründen (z.B. witterungsbedingt) vorübergehend geschlossen werden. Der Träger orientiert sich bei der Entscheidung zur Schließung in witterungsbedingten Fällen an den jeweils geltenden Bestimmungen für die Grundschule Görisried.

§ 11

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres für das folgende Betreuungsjahr festzulegen.

(2) Die pädagogische Kernzeit (= Anwesenheitszeit) von täglich 4 Stunden ist einzuhalten. Daraus ergibt sich eine wöchentliche Mindestbuchungszeit von 20 Stunden. Die Kernzeit in der Krippe ist von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
Die Kernzeit im Kindergarten ist von 08:30 bis 12:30 Uhr.

(3) Krippenkinder müssen mind. 4 Tage pro Woche die Einrichtung besuchen, Kindergartenkinder 5 Tage pro Woche. Ausnahmen hiervon sind nur im Einzelfall in Abstimmung mit dem Träger möglich.

(4) Die Buchungszeit setzt sich aus Bring- und Holzeiten, pädagogischen Kernzeit und zusätzlichen Betreuungszeiten zusammen. Sog. Luftbuchungen sind unzulässig.

(5) Die Buchungszeiten können bis zum 15. des Vormonats zum 1. des darauffolgenden Monats geändert werden. Im Monat August kann die Buchungszeit nicht verändert werden.

§ 12

Betreuungsgebührenermäßigung

Die Einrichtungsleitung informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedingungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung von Betreuungsgebühren.

§ 13

Teilnahme am Essensangebot

Den Kindern wird von Montag bis Freitag ein warmes Mittagessen angeboten. Die Kosten sind in der Gebührensatzung geregelt.

§ 14

Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertagesstätte versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Kommunale Unfallversicherung Bayern bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Einrichtung

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 15

Aufsicht

Der Träger delegiert dem pädagogischen Personal die Aufsichtspflicht für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte und bei Veranstaltungen der

Einrichtung ohne Eltern. Diese beginnt, wenn das Kind die Kindertagesstätte betritt und dem pädagogischen Personal übergeben wird. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt und in die Obhut einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird.

Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, mit vertretungsberechtigten Personen haben diese die Aufsichtspflicht.

§ 16

Haftung

(1) Die Gemeinde Görisried haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Görisried für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Görisried zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Görisried nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde Görisried wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

(4) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Einrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 17

Krankheit

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Im Fall von Fieber muss das Kind 48 Stunden fieberfrei sein, bevor es wieder in der Kindertagesstätte betreut werden kann.

(3) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz leiden, eine solche vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

(4) Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich dem pädagogischen Personal mitzuteilen.

(5) Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.

(6) Die Wiederaufnahme eines Kindes in der Einrichtung kann von der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht.

(7) Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) können die zuständigen Behörden die Schließung der Einrichtung anordnen.

(8) Medikamente können nach Rücksprache mit dem Arzt verabreicht werden (siehe hierzu den Anhang des Betreuungsvertrags).

§ 18

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

(1) Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, vor Ablauf des regulären Betreuungsvertrags.

(3) Während der letzten 2 Monate des Betreuungsjahres (Juli – August) ist die Kündigung nur noch zum 31. August möglich. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten außerhalb der Gemeinde möglich.

§ 19

Kündigung durch den Träger

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, insbesondere:

(1) wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindeswohls erforderlich machen,

(2) wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten gemäß der Hausordnung der Kindertagesstätte und im Sinne des Kindeswohls wiederholt verweigert wird,

(3) wenn das Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt fehlt,

(4) wenn die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertagesstätte erhalten haben,

(5) wenn durch verschiedene Vorfälle das Vertrauensverhältnis zwischen Träger/Einrichtung und Personensorgeberechtigten dauerhaft zerstört ist,

(6) wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit einem Monatsbeitrag der Betreuungsgebühren und Entgelte im Rückstand sind.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Gebührensatzung kann die Kündigung fristlos und mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 20

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

(1) Eine gute Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Sie sollten regelmäßig an Elternveranstaltungen und an Entwicklungsgesprächen teilnehmen und die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den pädagogischen Fachkräften zu vereinbaren.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(4) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen.

(6) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger zur Erfüllung von Aufgaben nach dem BayKiBiG die Daten gemäß Art. 27 BayKiBiG mitzuteilen.

(7) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle bekannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 21

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 22

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für die genannte Einrichtung und tritt am 01.03.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2020 außer Kraft.

Görisried, den 01.03.2022

…….
Dr. Stephan Bea
Erster Bürgermeister